

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/170 vom 24. März 2015

Sg Verwaltungsgericht, 2015-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_170

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/170 du 24 mars 2015

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/170 del 24 marzo 2015

Regeste

Verfahren/Rechtsmittelweg. Art. 133 Abs. 1 VRP, Art. 41 quater VRP. Disziplinar massnahmen nach Art. 43 MedBG. Bei einer nach Vollzugsbeginn des VII. Nachtrags zum VRP (1. Juni 2017) eröffneten Departementsverfügung kommt die neurechtliche Zuständigkeitsordnung zum Tragen. Gegen den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz ist gemäss Art. 41 quater Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VRP zunächst das Rechtsmittel des Rekurses an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen gegeben. Das Verwaltungsgericht kann daher mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eintreten (Präsidentialentscheid Verwaltungsgericht, B 2017/170).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 41 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP) in der bis 31. Mai 2017 geltenden Fassung waren Departementsverfügungen über Disziplinar massnahmen gegen Medizinalpersonen - wie die vorliegend streitige - direkt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Mit der seit 1. Juni 2017 (VII. Nachtrag zum VRP) geltenden Fassung von Art. 41 VRP wurde der Rechtsmittelweg geändert. Neu sind derartige Departementsverfügungen zunächst mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission (Abs. 1 lit. a Ziffer 1) anzufechten; erst danach steht die quater © Kanton St.Gallen 2026 Seite 2/4

Publikationsplattform St.Galler Gerichte Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (Art. 59 Abs. 1 VRP). Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung an sich zutreffend erkannt, hat der Gesetzgeber die Änderung am Rechtsmittelweg ohne Übergangsbestimmung beschlossen. Unter an sich richtigem Verweis auf Art. 133 Abs. 1 VRP (Übergangsbestimmungen) und Bezugnahme auf den intertemporalrechtlichen Grundsatz, wonach hängige Verfahren nach der altrechtlichen Zuständigkeitsordnung weiterzuführen seien, zieht sie daraus jedoch im konkreten Fall einen falschen Schluss. Art. 133 Abs. 1 VRP - welcher angesichts der grundlegenden Änderung der seit dem 1. Juli 1966 geltenden Zuständigkeitsordnung sachgemäss zur Anwendung gelangt - sieht vor, dass die vor Vollzugsbeginn des Gesetzes eröffneten Verfügungen und Entscheide nach dem bisherigen Recht weiterziehbar sind. E contrario bedeutet dies aber, dass nach Vollzugsbeginn eröffnete Verfügungen der neuen Zuständigkeitsordnung unterliegen. Die vorliegend im Streit liegende Verfügung wurden am 30. Juni 2017 (Versand: 3. Juli 2017), mithin rund einen Monat nach Vollzugsbeginn des VII. Nachtrags zum VRP, den Verfahrens beteiligten eröffnet. Entsprechend kommt ohne weiteres die neurechtliche Zuständigkeitsordnung, aufgrund derer vorgängig der Beschwerdeerhebung ans Verwaltungsgericht die Anfechtung der angefochtenen Departementsverfügung mittels

Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission zu erfolgen, zur Anwendung.

E. 2

Zusammenfassend ergibt sich, dass gegen den angefochtenen Entscheid der Vorinstanz gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a Ziffer 2 VRP zunächst das Rechtsmittel des Rekurses an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen gegeben ist. Dementsprechend kann das Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht eintreten. Da die Unzuständigkeit offenkundig ist, erscheint die Eingabe als offensichtlich unzulässig im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 VRP. Die Verfügung über das Nichteintreten fällt dementsprechend in die Zuständigkeit des Präsidenten. Da das Verwaltungsgericht seit 1. Juni 2017 in Abteilungen gegliedert ist, steht diese Befugnis dem Abteilungspräsidenten zu (Art. 4 Abs. 1 des Reglementes über die Organisation und den Geschäftsgang des Verwaltungsgerichts, sGS 941.22, in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 VRP).

E. 3

Die Eingabe vom 18. August 2017 (Posteingang 21. August 2017) ist samt den im Verfahren eingereichten und ergangenen Akten gestützt auf Art. 64 und Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 VRP an die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen zu übermitteln. quater bis © Kanton St.Gallen 2026 Seite 3/4

Publikationsplattform St.Galler Gerichte

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend – das Nichteintreten kommt einer Abweisung gleich - sind die amtlichen Kosten dieses Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 300 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Weil dem Beschwerdeführer aus einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf und der Fehler vom Betroffenen nicht ohne Weiteres erkannt werden konnte, ist auf die Erhebung der Kosten zu verzichten (Art. 47 Abs. 3 und Art. 97 VRP; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 798). Ausseramtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren keine zu entschädigen (Art. 98 VRP). Demnach erkennt der Abteilungspräsident zu Recht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.